

Satzung der Stadt Offenburg

über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Güterbahnhof-Nord 2“ in Offenburg

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. 2010 S. 793) hat der Gemeinderat am 19.12.2011 für den Bereich des Bebauungsplanes „Güterbahnhof-Nord 2“ die Satzung einer Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes „Güterbahnhof-Nord 2“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten künftig geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Güterbahnhof-Nord 2“. Der Geltungsbereich ist in dem beigelegten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- A. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
- B. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.
- C. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes „Güterbahnhof-Nord 2“ außer Kraft, spätestens am 17.08.2013 nach Ablauf von 2 Jahren seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB.

Offenburg, den

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin